



Die Untere Naturschutzbehörde informiert:

Wann und warum werden Bedenken beim vorgesehenen Umbrechen von Grünland geäußert?

Soll eine Grünlandfläche umgebrochen werden, zeigt der Landwirt/die Landwirtin dies beim Fachdienst Landwirtschaft an. Der Fachdienst prüft den Fall aus seiner Sicht und bittet ebenso die Fachstellen Naturschutz- und Landschaftspflege (Untere Naturschutzbehörde/UNB) sowie Wasser- und Bodenschutz (Untere Wasserbehörde) um Stellungnahme.

Grünland erfüllt neben der Futterproduktion eine Vielzahl von Funktionen, z. B. Erosionsschutz aber auch Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Für viele Arten ist das Grünland ein wesentlicher Bestandteil ihres Lebensraums, so dass ihre Bestände in einem Gebiet unmittelbar vom Grünlandanteil abhängig sind. Das Grünland ist damit ein wertvoller Bestandteil der Kulturlandschaft. Das gilt insbesondere für Grünlandflächen, die

- alt sind, d. h. eine lange Entwicklungszeit hatten,
- artenreich sind (was vielfach mit dem Alter einhergeht),
- nährstoffarm sind,
- in Gebieten mit hohem Ackerbau - Anteil liegen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz stellt das Umwandeln von Grünland in Ackerland nach § 14 Abs. 2 i. d. R. keinen Eingriff dar, wenn dies der guten fachlichen Praxis entspricht (hiervon gibt es aber Ausnahmen, z. B. bei Erosionsgefährdung und in Überschwemmungsgebieten).

In den meisten Fällen hat die Untere Naturschutzbehörde daher keine Bedenken, wenn ein Grünlandumbruch angezeigt wird. Unabhängig von der Eingriffsregelung sind im Bundesnaturschutzgesetz aber weitere Regelungen zu berücksichtigen wie Schutzgebiete sowie der gesetzliche Biotop- und Artenschutz. Bedenken gegen den Umbruch werden daher dann geäußert, wenn z. B.

- die umzubrechende Fläche innerhalb eines FFH- oder Naturschutzgebietes liegt und die Maßnahme den Schutzziele widerspricht,
- ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz betroffen ist (z. B. Feuchtwiesen, Streuobstwiesen),
- vom Umwandeln der Fläche in Ackerland örtlich Tierarten betroffen sind, die auf das Grünland angewiesen sind. Hier greift der Habitatschutz bzw. der Schutz der so genannten Erhaltungszustände betroffener örtlicher Populationen dieser Arten aufgrund der Regelungen zum Artenschutz in § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Ob die Fläche in einem Schutzgebiet liegt, es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt oder dort bestimmte Tier- bzw. Vogelarten vorkommen, wird anhand einer Datenbank überprüft. Die Untere Naturschutzbehörde ist hier an die gesetzlichen Regelungen gebunden und kann in bestimmten Fällen dem Umbruch nicht zustimmen. Diese Vorgehensweise erfolgt in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Wenn Bedenken bezüglich eines Grünland - Umbruchs geäußert werden, stellt dies aber keine vollständige Ablehnung dar: Kann der/die Antragsteller/in nachweisen (z. B. durch ein Gutachten), dass das Vorkommen der betroffenen Art durch die Nutzungsänderung nicht betroffen ist, kann der Umbruch dennoch stattfinden. Ergänzend zur Stellungnahme, die zurück an den Fachdienst Landwirtschaft geht, kann die UNB im Falle von geäußerten Bedenken ein Schreiben an den/die Antragsteller/in schicken. Darin werden die gesetzlichen Grundlagen erläutert. Aus formalen Gründen muss darin auch der Hinweis ergehen, dass ein vorgenommener Grünlandumbruch bei nachgewiesenem Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz einen Straftatbestand sein kann (bzw. bei Verstoß gegen den Biotopschutz nach § 30 eine Ordnungswidrigkeit).

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises. Sie erreichen uns wie folgt:

Unsere Postanschrift:

Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises
Europaplatz
61169 Friedberg/Hessen

Unsere Besuchsadresse:

Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises
Homburger Straße 17
61169 Friedberg/Hessen

Tel. Geschäftszimmer: 0 60 31/83-4301

Fax: 0 60 31/83-4444

E-Mail Untere Naturschutzbehörde: Naturschutzbehoerde@wetteraukreis.de

E-Mail Mitarbeiter/in: vorname.nachname@wetteraukreis.de

Ihr/e Ansprechpartner/in für Ihre Gemeinde bei uns ist:

- Herr Ralf Eichelmann für Altenstadt, Bad Vilbel, Echzell, Florstadt, Limeshain, Reichelsheim, und Wölfersheim sowie für die Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz
Tel.-Nr.: 0 60 31/83 – 4313
- Frau Renate Fischler für Niddatal
Tel.-Nr.: 0 60 31/83 – 4303
- Frau Eva Langenberg für Ortenberg
Tel.-Nr.: 0 60 31/83 – 4300
- Herr Dr. Tim Mattern für Büdingen, Hirzenhain, Kefenrod und Nidda
Tel.-Nr.: 0 60 31/83 - 4306
- Herr Karl-Friedrich Michl für Gedern, Glauburg und Ranstadt
Tel.-Nr.: 0 60 31/83 - 4307
- Herr Michael Schwarz für Bad Nauheim, Butzbach, Friedberg, Karben, Münzenberg, Ober-Mörlen, Rockenberg, Rosbach und Wöllstadt
Tel.-Nr.: 0 60 31/83 - 4312

Stand: November 2014